Amtliche Bekanntmachung

33 K 1/25

Amtsgericht Ratingen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 01.12.2026, 09:30 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 13, Düsseldorfer Str. 54, 40878 Ratingen

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Ratingen, Blatt 4735,
BV lfd. Nr. 1
19,20/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ratingen, Flur 32, Flurstück 260, Gebäude- und Freifläche, Lochnerstraße 21, 23, Größe: 7.734 m²
19,20/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Ratingen, Flur 32 Flurstück 144, 148, 154, 171, 260, Gebäude- und Freifläche, Lochnertraße 21, 23 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung in Haus 1, 7. Stock rechts hinten, bestehend aus 3 Zimmern, Kochküche, Diele, Bad mit WC, Kammer, Abstellraum, Loggia sowie einem Kellerraum-Nr. 30 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Lt. Sachverständigengutachten handelt es sich um ein Eigentumswohnung im 7. Obergeschoss nebst Kellerraum und gemeinschaftlichem Eigentum an der Garage und Hausmeisterwohnung in Ratingen, Lochnerstr. 23. Bewertungsbaujahr: 1971.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.04.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

215.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.